

Statuten des Vereins Klärungshilfe Schweiz

Art 1 Name

Unter der Bezeichnung „Trägerverein Klärungshilfe Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Organisation der Klärungshilfe in der Schweiz.

Der Verein setzt sich dabei insbesondere folgende Ziele:

- Die Klärungshilfe fördern und weiterentwickeln.
- Die Kommunikation mit den relevanten Dachverbänden koordinieren.
- Die Klärungshilfe gegen aussen zu vertreten und zu verbreiten.
- Die Klärungshelferinnen und Klärungshelfer aus der Schweiz mit Kollegen und Kolleginnen im In- und Ausland zu vernetzen.
- Die Marke Klärungshilfe in der Welt der Mediation zu stärken.
- Die Grundhaltung und die Methode der Klärungshilfe zu verbreiten.
- Eine Plattform für die Angebote der Mitglieder bieten.
- Qualitätssicherung in der Klärungshilfe zu initiieren und zu pflegen.

Art 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Gründungsmitglieder sind gleichzeitig Aktivmitglieder.

Art 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer über eine fundierte Ausbildung in Klärungshilfe verfügt. Der Entscheid über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind dazu verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie den von der Generalversammlung (GV) festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss jedoch dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Ein Mitglied, das die Statuten missachtet, sich den Beschlüssen und Anordnungen der Organe widersetzt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, dann auf Antrag durch die GV mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art 3.2 Passivmitglieder

Passivmitglied wird jede interessierte und wohlgesinnte Person, welche den Verein mit dem von der GV festgesetzten jährlichen Mindestbetrag unterstützt.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereines sind insbesondere:

1. Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen
2. Spenden
3. Honorare

Art 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen

Die Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art 6 Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als ordentliche Generalversammlung mindestens einmal jährlich statt und ist mindestens 10 Tage im Voraus vom Vorstand schriftlich, per Post oder E-Mail, unter Nennung der Traktanden einzuberufen. Es wird ein Protokoll geführt. Jedes Aktivmitglied darf dem Präsidium bzw. Co-Präsidium bis spätestens sieben Tage vor der GV schriftlich Anträge einreichen. Über diese entscheidet die GV.

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von zwei Stimmzählern
3. Abnahme der Protokolle aller Vereinsversammlungen des letzten Vereinsjahrs
4. Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget, Mitgliederbeiträge
5. Décharges
6. Wahlen von Vorstand, Präsidium bzw. Co-Präsidium sowie Revisoren
7. Weiteres und Anträge der Mitglieder

Art 7 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden oder von wenigstens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden. Dem Begehren ist innert 30 Tage nachzukommen. Die Einladung zur ausserordentlichen GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste.

Art 8 Vorstand

Der Vorstand besetzt aus mindestens 5 Aktivmitgliedern. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist zuständig für die Gesamtleitung und die Administration des Vereins unter Einhaltung des Budgets, der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium, welches auch als Co-Präsidium ausgestaltet sein kann, einem Vizepräsidium, dem/der Aktuar/in und dem/der Kassierer/in. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium bzw. Co-Präsidium zu delegieren. Dieses besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen.

Art 9 Rechnungsrevisoren

Revisoren werden ab einer Umsatzsumme von CHF 100'000.00 pro Jahr von der GV gewählt. Diese erstatten dem Vorstand zuhanden der GV Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art 10 Kommissionen

Für die Lösung ausserordentlicher Aufgaben können der Vorstand oder die GV Kommissionen einsetzen. Deren Vorsitz wird vom einsetzenden Organ gewählt.

Art 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Vereinsbeschluss mit 2/3-Mehrheit herbeigeführt werden.

Art 13 Konfliktklärung

Bei Konflikten, welche den Verein betreffen, verpflichten sich die Vereinsmitglieder die Differenzen mit der Methode der Klärungshilfe beizulegen, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

Unterschriften Gründerversammlung

Bern, 26. April 2019